

CONCLUSIO

Präambel

Das Kopftuch muslimischer Schülerinnen ist in Österreich zum Gegenstand einer gesellschaftlichen und rechtspolitischen Debatte geworden, die weit über das Schulrecht hinausreicht. Sie berührt Fragen der Religionsfreiheit, der Bildungsgerechtigkeit und des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaft. Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich hat diese Debatte aufmerksam verfolgt.

Das vorliegende Dokument ist das Ergebnis einer mehrstufigen theologischen, pädagogischen und juristischen Auseinandersetzung im Rahmen des Dialogforums DIAF'26. Es vereint die Erkenntnisse aus fünf Online-Veranstaltungen mit internationalen Fachexpertinnen und Fachexperten, die Beschlüsse der Abschlussklausur vom 09. Mai 2026 sowie die Schlussfolgerungen eines im Auftrag der IGGÖ erstatteten Rechtsgutachtens von Univ.-Prof. Dr. Markus Vašek zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des § 43a SchUG.

1. Ausgangslage und gesellschaftliche Relevanz

In Österreich hat die Debatte um das schulische Kopftuchverbot eine rechtlich als auch gesellschaftlich außerordentliche Dynamik entfaltet. Mit dem durch das Schulunterrichtsgesetz eingeführten § 43a SchUG wurde ein Verbot erlassen, das muslimischen Schülerinnen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres das Tragen eines Kopftuchs nach islamischen Traditionen in der Schule untersagt – einschließlich aller konfessionellen islamischen Privatschulen. Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich verfolgt diese Entwicklung mit großer Sorge und Aufmerksamkeit, weil sie nicht nur eine Frage des Schulrechts ist, sondern unmittelbar das religiöse Leben muslimischer Schülerinnen, das Selbstbild muslimischer Mädchen und die gesellschaftliche Stellung der IGGÖ als anerkannte Religionsgesellschaft berührt.

Das Dialogforum DIAF'26 – Glaube und Bildung wurde als strukturierter Prozess konzipiert, in dem islamische TheologInnen, ReligionspädagogInnen, JuristInnen, VertreterInnen der Kultusgemeinden, ReligionslehrerInnen und SchulleiterInnen über Monate hinweg gemeinsam an einer fundierten Position gearbeitet haben.

Der Ausgangspunkt der IGGÖ ist deutlich: Das islamische Kopftuch ist eine religiöse Praxis, die für viele Musliminnen Ausdruck ihrer Glaubensüberzeugung und ihrer Identität ist. Zugleich erkennt die IGGÖ die innere Vielfalt islamischer Auslegungstraditionen an und betont, dass die Art und Weise, wie religiöse Normen kommuniziert werden, stets verantwortungsbewusst und frei von Zwang sein muss. Beides – das Eintreten für Religionsfreiheit und die theologische Seriösität – sind keine Gegensätze, sondern bedingen einander.

2. Rechtliche Beurteilung: § 43a SchUG und seine verfassungsrechtlichen Grenzen

Die rechtliche Dimension dieser Frage hat die IGGÖ zum Anlass genommen, ein unabhängiges Rechtsgutachten bei Univ.-Prof. Dr. Markus Vašek (Johannes Kepler Universität, Linz) in Auftrag zu geben. Das im April 2026 vorgelegte Gutachten kommt zu einem Ergebnis, das die Position der IGGÖ in wesentlichen Punkten bestätigt und zugleich vertieft.

2.1. Die Geschichte des Verbots und seine strukturellen Schwächen

§ 43a SchUG ist nicht das erste österreichische Kopftuchverbot für Schülerinnen. Sein Vorgänger, § 43a SchUG aF, wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 11. Dezember 2020 (VfSlg 20.435/2020) als verfassungswidrig aufgehoben – ohne Fristsetzung und damit mit sofortiger Wirkung. Der VfGH stellte fest, dass die Regelung eine selektive Verbotsregelung darstelle, die ausschließlich auf muslimische Schülerinnen abziele und diese in diskriminierender Weise von anderen Schülerinnen und Schülern abgrenze. Der neue § 43a SchUG, der mit 1. September 2026 in Kraft tritt, trägt diesem Befund nur ungenügend Rechnung. Das Gutachten von Prof. Vašek arbeitet im Detail heraus, worin die verfassungsrechtlichen Mängel der neuen Regelung bestehen.

Der persönliche Anwendungsbereich wurde gegenüber der Vorgängerregelung um rund vier Jahre ausgeweitet: Erfasst sind nun alle Schülerinnen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Zudem gilt das Verbot erstmals auch an islamischen Privatschulen, sodass der Gesetzgeber eine bislang bestehende Ausweichmöglichkeit bewusst schließen wollte. Gleichzeitig gilt das Verbot weiterhin nicht im häuslichen Unterricht – jener Unterrichtsform also, die der Verfassungsgerichtshof ausdrücklich als unter dem Gesichtspunkt sozialer Ausgrenzung besonders kritisch bewertet hat.

2.2. Selektivität als verfassungsrechtlicher Kernmangel

Das Gutachten zeigt überzeugend, dass § 43a SchUG denselben Kernmangel aufweist wie seine Vorgängerregelung: Er greift selektiv und ausschließlich eine bestimmte religiöse Tradition heraus. Der Verfassungsgerichtshof hat in VfSlg 20.435/2020 unmissverständlich festgehalten, dass eine Regelung, die auf eine bestimmte Religion oder Weltanschauung und ihren spezifischen Ausdruck in einer und nur dieser Art der Bekleidung abstellt, mit dem verfassungsgesetzlichen Neutralitätsgebot unvereinbar ist. § 43a SchUG macht dies nunmehr sogar ausdrücklich – er nennt explizit das islamische Kopftuch und islamische Traditionen, während andere religiös konnotierte Bekleidungsgewohnheiten unberührt bleiben.

Prof. Vašek hält in seiner Conclusio fest, dass auch § 43a SchUG gegen das verfassungsgesetzliche Gebot der religiösen und weltanschaulichen Neutralität verstößt. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der österreichischen Verfassung. Stellungnahmen des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienstes, des Bundesministeriums für Justiz, der Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der Gleichbehandlungsanwaltschaft im Begutachtungsverfahren haben die verfassungsrechtlichen Bedenken bekräftigt.

2.3. Keine Stütze in der europäischen Rechtsprechung

Der EGMR hat Kopftuchverbote im Bildungsbereich in einzelnen Fällen als konventionskonform beurteilt – jedoch stets unter zwei Voraussetzungen, die in Österreich nicht erfüllt sind: Erstens waren die betroffenen Staaten durch das Verfassungsprinzip des Laizismus geprägt, das der österreichischen Rechtsordnung fremd ist. Zweitens betonte der Gerichtshof ausdrücklich, dass die jeweiligen Regelungen nicht selektiv auf eine bestimmte Religion abzielten, sondern alle religiös sichtbaren Symbole gleichermaßen erfassten. § 43a SchUG erfüllt genau diese Voraussetzung nicht.

Wer eine Rechtfertigung des österreichischen Kopftuchverbots in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sucht, wird sie nicht finden.

2.4. Die Frage der Konfliktverantwortung

Ein besonders aufschlussreicher Aspekt der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung betrifft die Frage, wer für religiös geprägte Konfliktsituationen in der Schule verantwortlich ist. Der VfGH hat in VfSlg 20.435/2020 klargestellt, dass das Kopftuchtragen den Schulfrieden nicht stört. Vielmehr sind jene SchülerInnen, die durch Anfeindungen, Abwertungen und sozialen Ausschluss Druck auf kopftuchtragende Mitschülerinnen ausüben, als StörerInnen des Schulfriedens zu identifizieren. Der Gesetzgeber hätte folglich bei diesen anzusetzen. § 43a SchUG trifft indes ausschließlich die Betroffenen – jene Schülerinnen, die am Schulfrieden unschuldig sind. Das Gutachten von Prof. Vašek bezeichnet dies als eine Akteursumkehr, die der VfGH bereits im ersten Erkenntnis als unsachlich verworfen hatte und die im neuen Gesetz fortgeführt wird.

3. Theologische Grundlegung: Vielfalt als Stärke

Die rechtliche Analyse allein würde der Tiefe des Themas nicht gerecht. Das Dialogforum DIAF'26 hat die theologische, soziale und pädagogische Dimension bewusst in den Mittelpunkt gestellt, als Einladung zu einer fundierten Reflexion.

3.1. Die Vielfalt der koranischen Auslegungstraditionen

Die islamische Gelehrtentradition hat die einschlägigen Koranstellen seit jeher durch verschiedene exegetische, philologische und kontextuelle Zugänge erschlossen. Die Vielfalt der Lesarten - *von der Pflichtbegründung bis hin zu ethisch-reflexiven Ansätzen der Moderne* - ist nicht Zeichen von Beliebigkeit, sondern Ausdruck der methodischen Reife und intellektuellen Redlichkeit der islamischen Hermeneutik.

Irem Kurt, BA MA (Universität Wien) hat im Rahmen des DIAF'26 gezeigt, dass die islamisch-theologische Tradition darüber hinaus weitere methodische Zugänge kennt, die das Thema aus unterschiedlichen Blickwinkeln beleuchten.

Die IGGÖ nimmt diese Vielschichtigkeit zur Kenntnis und versteht sie nicht als Gegensatz zur Normtradition, sondern als Ausdruck der intellektuellen Reife einer lebendigen Gelehrtentradition.

Die IGGÖ macht sich keine dieser Lesarten auf Kosten einer anderen zu eigen- das Bewusstsein für hermeneutische Vielfalt ist für sie eine Ressource: für die theologische Glaubwürdigkeit nach innen, für den respektvollen Umgang mit unterschiedlichen Lebenswegen innerhalb der Gemeinschaft und für den Dialog nach außen.

3.2. Normvermittlung mit Würde

Aus den Ergebnissen der DIAF'26-Reihe ergibt sich ein pädagogischer Imperativ: Religiöse Normen dürfen im Unterricht nicht dogmatisch und ohne Sinnvermittlung kommuniziert werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen zu religiöser Mündigkeit geführt werden - zu einer Glaubenspraxis, die auf innerer Überzeugung beruht und nicht auf äußerem Zwang. Das gilt für jegliche religiöse Instruktion und es gilt in besonderer Weise für ein so sichtbares und gesellschaftlich umstrittenes Thema wie das Kopftuch. Wo Normvermittlung ohne innere Überzeugung bleibt, verfehlt sie ihr Ziel. Wo diese Vermittlung gelingt, braucht es keinen Zwang. Wo Zwang entsteht, ist Vermittlung gescheitert.

3.3. Kein Platz für Zwang

Unter den Begründungen für das gesetzliche Kopftuchverbot findet sich ein Argument, das die IGGÖ nicht beiseitelegen will: der Hinweis auf sozialen Druck innerhalb der muslimischen Gemeinschaft selbst bzw. durch die sogenannten „Sittenwächter“ im schulischen Umfeld. Die gesellschaftliche Debatte hat gezeigt, dass es Situationen geben kann, in denen Mädchen im schulischen Umfeld mit Erwartungen konfrontiert werden, die ihnen wenig Raum für eine freie Entscheidung lassen – sei es durch informelle soziale Kontrolle, durch das Verhalten des Umfelds oder durch das Gefühl, einer Gemeinschaftsnorm entsprechen zu müssen.

Die IGGÖ nimmt diese Realität ernst. Kein Mädchen darf in der Schule unter Druck gesetzt werden – weder dazu, ein Kopftuch zu tragen, noch dazu, es abzulegen. Beides ist gleichermaßen inakzeptabel. Zwang widerspricht dem islamischen Grundsatz, dass Glauben auf innerer Überzeugung beruhen muss, und er widerspricht dem Bildungsauftrag der Schule als Raum der Freiheit und des gegenseitigen Respekts.

Die IGGÖ sieht hier eine eigene Verantwortung: gegenüber Imamen, Eltern und ReligionslehrerInnen. Sie erwartet, dass religiöse Praxis niemals durch sozialen Druck erzwungen wird, und sie wird diese Haltung in ihrer Bildungs- und Gemeindefarbeit weiterhin aktiv vertreten.

Ein Kopftuch, das nicht aus freier Überzeugung getragen wird, verfehlt seinen religiösen Sinn. Gleichzeitig hält die IGGÖ fest, dass ein pauschales gesetzliches Verbot nicht das geeignete Mittel ist, um diesem Problem zu begegnen – es trifft alle, um einige zu schützen, und es setzt bei den Betroffenen an, nicht bei jenen, die Druck ausüben. Die Lösung liegt in konsequenter pädagogischer Intervention, klarer institutioneller Haltung und einer Debattenkultur, die Freiheit als religiösen Wert versteht.

3.4. Begleitung und Schutz auch als religionsgesellschaftliche Aufgabe

Die IGGÖ versteht sich nicht nur als Religionsgesellschaft, die nach außen kommuniziert, sondern als Institution, die nach innen Verantwortung trägt. Wo Mädchen und junge Frauen in Bezug auf das Kopftuch unter Druck stehen – gleich ob dieser Druck familiärer, sozialer oder gemeinschaftlicher Natur ist – sieht die IGGÖ eine konkrete pädagogische und seelsorgerliche Verpflichtung.

Die IGGÖ entwickelt geeignete Begleitstrukturen, die betroffenen Mädchen einen geschützten Raum bieten – einen Raum, in dem sie ihre Fragen, Unsicherheiten und Erfahrungen ohne Druck und ohne Urteil ansprechen können.

Darüber hinaus prüft die IGGÖ die Einrichtung einer Anlaufstelle, die Mädchen, Eltern und Lehrkräfte bei Fragen rund um religiöse Praxis, Selbstbestimmung und soziale Erwartungen professionell begleitet. Diese Anlaufstelle soll religionspädagogische, psychosoziale und seelsorgerliche Kompetenz bündeln und eng mit den Kultusgemeinden sowie den Erziehungsberechtigten und Imamen zusammenarbeiten. Wer Selbstbestimmung ernst nimmt, darf nicht nur dann handeln, wenn sie von außen bedroht wird – sie muss auch dann handeln, wenn die Bedrohung aus dem eigenen Umfeld kommt.

4. Die Perspektive betroffener Frauen und Mädchen

Im Mittelpunkt jeder Debatte über das Kopftuch müssen die Frauen und Mädchen stehen, um die es geht. Das DIAF'26 hat ihnen durch die Veranstaltung vom 12. Jänner 2026 explizit Raum gegeben. Prof.in Dr. Tuba Işık hat dargelegt, wie staatliche Verbote das Kopftuch systematisch von einer religiösen Praxis in ein politisches Symbol umdefinieren. Diese Umdeutung verletzt die Religionsfreiheit und die Selbstbestimmung jener Frauen, die das Kopftuch aus innerer Überzeugung tragen. Mag.a Zeynep Elibol hat die psychosozialen Folgen von Verbotsregimen und gesellschaftlicher Stigmatisierung eindrücklich beschrieben:

Identitätskonflikte, sozialer Rückzug, Vertrauensverlust gegenüber staatlichen Institutionen und langfristige psychische Belastungen sind nicht abstrakte Begriffe, sondern gelebte Realität muslimischer Mädchen in Österreich.

Die IGGÖ hält deshalb unmissverständlich fest: Muslimische Frauen sind keine Objekte eines politischen Diskurses. Sie sind selbstbestimmte Trägerinnen ihrer eigenen Glaubenspraxis, und ihre Würde ist nicht verhandelbar. Pauschale Zuschreibungen – ob von außen oder von innen – lehnt die IGGÖ entschieden ab.

5. Religionspädagogische Verantwortung: Der Islamische Religionsunterricht

Der Islamische Religionsunterricht (IRU) ist kein politisches Instrument und keine Verlängerung gesellschaftlicher Konflikte in den Schulalltag. Er ist ein Bildungsraum mit eigener Würde – ein Ort, an dem religiöse Identität gestärkt, Zugehörigkeit erfahren und Resilienz aufgebaut werden kann. Prof.in Mag.a Mevlida Mešanović, BEd PhD hat in ihrem Vortrag vom Februar 2026 herausgearbeitet, dass der IRU Schülerinnen und Schüler vor jenem gesellschaftlichen Druck schützt, der aus Stigmatisierung und Anerkennungsdefiziten entsteht.

5.1. Ambiguitätsfähigkeit als Bildungsziel

Dr. Aslıgül Aysel hat in ihrem Vortrag argumentiert, dass die Fähigkeit, mit Ambiguität und Vielfalt konstruktiv umzugehen, eine zentrale Bildungsaufgabe in pluralen Gesellschaften ist. Der Islamische Religionsunterricht kann und soll diese Fähigkeit fördern – nicht durch Verdrängung von Komplexität, sondern durch offene, reflexive Auseinandersetzung. Die Unterschiede anzuerkennen und dennoch eine gemeinsame islamische Identität zu stärken, ist die pädagogische Kunst des IRU.

6. Schulrecht im Kontext: Zwischen internationaler Praxis und österreichischer Realität

Die internationale Perspektive, die Dr. Besa Ismaili eingebracht hat, ist aufschlussreich: In vielen europäischen Demokratien wird der Umgang mit religiöser Bekleidung im öffentlichen Raum anders geregelt als in Österreich, und die Erfahrungen sind gemischt. Frankreichs laizistischer Ansatz, der zu einem umfassenden Verbot religiöser Symbole an Schulen geführt hat, ist auf Österreichs kooperatives Staatskirchenrecht nicht übertragbar. Was aus allen

diesen Erfahrungen gelernt werden kann: Verbote, die selektiv auf eine bestimmte Religionsgemeinschaft abzielen, verstärken Ausgrenzung, anstatt sie zu überwinden.

Die Analyse von Dr. Ismaili geht jedoch über den bloßen Rechtsvergleich hinaus. Sie zeigt, dass staatliche Neutralität im Umgang mit religiöser Sichtbarkeit häufig kein objektiver Zustand ist, sondern ein politisch geformtes Konzept mit ungleichen Auswirkungen – besonders auf muslimische Frauen. Die IGGÖ tritt deshalb für religiöse Sichtbarkeit als Ausdruck individueller Freiheit ein und betont das Recht muslimischer Frauen auf Selbstbestimmung gegenüber staatlichen wie gesellschaftlichen Deutungsansprüchen.

Wie diese Deutungsansprüche im Schulalltag konkret wirken, hat Dunia Khalil (Dokustelle Österreich) in ihrem Vortrag eindrücklich dargelegt. Sie beschrieb die schulische Umsetzungspraxis des § 43a SchUG im Detail: Meldepflichten, Gespräche mit der Schulleitung, verpflichtende Elterngespräche bei der Bildungsdirektion und die Einbeziehung der Kinder- und Jugendhilfe bei wiederholten Verstößen. Dieses administrative Regime trifft ausschließlich muslimische Mädchen und ihre Familien. Es erzeugt einen institutionellen Druck, der nicht der Förderung von Bildung, sondern der Durchsetzung religiöser Homogenität dient – und das ist mit dem Bildungsauftrag einer offenen, pluralistischen Schule unvereinbar.

7. Die islamischen Privatschulen und Schulerhalter

Die Ausweitung des § 43a SchUG auf islamische Privatschulen trifft die IGGÖ als Schulerhalter in besonderer Weise. Diese Schulen wurden gegründet, um einen religiös geprägten Bildungsraum zu schaffen, in dem religiöse Identität und schulischer Exzellenzanspruch miteinander verbunden werden.

Ein staatliches Verbot, das gerade in diesen Einrichtungen das sichtbarste Zeichen der Musliminnen untersagt, konterkariert diesen Gründungsauftrag.

Die DirektorInnen sowie die Schulerhalter islamischer Privatschulen befinden sich in einem institutionellen Spannungsfeld: Sie müssen staatliche Vorgaben umsetzen, ohne dabei das Vertrauen der Familien zu verlieren, die ihre Kinder gerade wegen des islamischen Charakters dieser Schulen einschreiben. Die IGGÖ steht diesen Einrichtungen zur Seite und wird sie rechtlich und institutionell bei der Bewältigung dieser Situation unterstützen.

8. Zusammenfassende Leitgedanken

Aus der theologischen Aufarbeitung, der rechtswissenschaftlichen Analyse und dem institutionellen Diskurs des DIAF'25 hat die IGGÖ folgende Leitgedanken verabschiedet, die ihre Position nach außen kommunizierbar und nach innen verbindlich machen:

1. Die IGGÖ erkennt an, dass das Kopftuch von Frauen unterschiedlich erlebt wird – als religiöse Pflicht, als Identitätsausdruck und als Ausdruck persönlicher Überzeugung. Diese Vielfalt der Erfahrungen ist kein Widerspruch, sondern Ausdruck gelebter Religiosität.
2. Die Vielfalt der koranischen Auslegungstraditionen ist Teil des islamischen Erbes. Sie stärkt die theologische Glaubwürdigkeit der IGGÖ, weil sie zeigt, dass islamische Gelehrsamkeit seit jeher im Dialog mit sich selbst steht.
3. Die IGGÖ sieht in § 43a SchUG nach Einschätzung ausgewiesener Verfassungsjuristen einen unverhältnismäßigen und verfassungswidrigen Eingriff in die Religionsfreiheit muslimischer Schülerinnen.
4. Kinder und Jugendliche sollen durch Förderung von Identität, Selbstwert und Resilienz gestärkt werden – nicht durch pauschale Einschränkungen religiöser Ausdrucksformen. Religionszugehörigkeit darf kein Nachteil im Bildungsweg sein.
5. Die Schule soll ein geschützter Raum für Zugehörigkeit, Dialog und religiöse Identität sein. Der Islamische Religionsunterricht darf nicht zum Austragungsort gesellschaftspolitischer Konflikte werden, sondern muss Ort der Bildung bleiben.
6. Die IGGÖ lädt zum gesellschaftlichen Dialog ein. Sie setzt sich klar gegen jede instrumentalisierte Deutung des Kopftuchs als politisches Symbol zur Wehr.
7. Religiöse Sichtbarkeit ist Ausdruck individueller Freiheit. Staatliche Neutralität darf nicht als Deckmantel für die selektive Regulierung einer bestimmten Religionsgemeinschaft dienen.

Schlusswort

Die IGGÖ ist sich ihrer Verantwortung als anerkannte Religionsgesellschaft bewusst. Diese Verantwortung reicht in die Schule, in den öffentlichen Raum und in den gesellschaftlichen Diskurs. Dieses Dokument wurde daher nicht als Reaktion verfasst, sondern als Ausdruck einer institutionellen Haltung, die sie über Monate gemeinsam mit TheologInnen, JuristInnen, PädagogInnen und VertreterInnen erarbeitet hat.

Die IGGÖ spricht hier nicht nur für sich selbst. Sie spricht für jene Mädchen, die morgens in die Schule gehen und nicht wissen, ob ihr Kopftuch ein Problem sein wird. Sie spricht für jene LehrerInnen, die täglich zwischen institutionellen Vorgaben und persönlicher Überzeugung navigieren. Und sie spricht für jene Eltern, die ihren Kindern Bildung und Glauben nicht als Gegensatz, sondern als Einheit weitergeben wollen.

Religionsfreiheit, Bildungsgerechtigkeit und die Würde jedes einzelnen Menschen sind keine Partikularinteressen einer Religionsgemeinschaft. Sie sind Grundwerte einer demokratischen Gesellschaft, zu der die IGGÖ als integraler Bestandteil gehört – und für die sie einsteht.